



Aus der Beratung

Zum Rentenalter der Übergangsgeneration

An dieser Stelle möchte ich von nun an regelmässig ein Thema aufgreifen, das mich in der arbeitsrechtlichen Beratung unserer Mitglieder beschäftigt hat. Ich beginne mit dem Rentenalter der sogenannten Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1963), also derjenigen Frauen, die nicht mehr bereits mit 64 das AHV-Alter erreichen, aber auch noch nicht zu derjenigen Gruppe gehören, die dies erst mit 65 tun. Der Zeitpunkt berechnet sich für die Übergangsgeneration je nach Jahrgang, sodass beispielsweise Frauen mit Jahrgang 1961 mit 64 Jahren und 3 Monaten berechtigt sind, AHV-Beiträge zu beziehen (sofern sie dies nicht wahlweise früher oder später tun).

Nun gilt dies aber nur für die erste Säule (AHV). Was die zweite Säule (PK) betrifft, so liegt die Bestimmung des ordentlichen Rentenalters in der Entscheidungskompetenz der Pensionskasse. Im Falle der LUPK ist dies 65, und zwar für Männer und Frauen. Das bedeutet, dass Frauen gewisser Jahrgänge das AHV-Alter früher erreichen als das PK-Alter. Sollten sie trotzdem früher in Rente gehen wollen, können sie dies zwar tun, aber nur unter finanzieller Einbusse, denn sie nehmen dann einen tieferen Umwandlungssatz der Pensionskasse in Kauf.

Hinzu kommt, dass gemäss Anstellungsreglement der Luzerner Lehrpersonen Angestellte offiziell mit 65 in Ruhestand gehen, nach ihrem Geburtstag aber zusätzlich noch mindestens das Semester, optimalerweise das Schuljahr beenden müssen. Natürlich kann man sich auch hier für das Schuljahrende vor dem Geburtstag entscheiden, dies aber wiederum mit einer Senkung des Umwandlungssatzes, weil es sich dabei um eine Frühpensionierung handelt.

Behalte all dies im Hinterkopf, wenn du deinen Ruhestand planst. Und denk daran, sowohl den AHV- als auch den PK-Bezug rechtzeitig anzumelden und offiziell unter Einhaltung der Kündigungsfrist deine Kündigung beim Arbeitgeber einzureichen.

Dana Frei, Geschäftsführerin

September 2024